Schweinebestandsregister

Schweinehalter sind gemäß § 42 der Viehverkehrsverordnung verpflichtet, ein Bestandsregister zu führen.
Zweck dieser Regelung ist es, im Falle des Ausbruchs einer Tierseuche, wie z. B. der Schweinepest oder der Maul- und Klauenseuche, jederzeit die Wege des Tierhandels schlüssig und lückenlos nachvollziehen zu können.

Im Schweinebestandsregister müssen die folgenden inhaltlichen Vorgaben vollständig dokumentiert werden:

- Anzahl der im Bestand vorhandenen Schweine sowie Kennzeichnung dieser Tiere (ausgenommen sind Saugferkel bis zum Absetzen, wenn ein Sauenplaner geführt wird - siehe auch unter Hinweise)
- Datum der Zu- und Abgänge unter Angabe des Erwerbers oder Vorbesitzers sowie Anzahl dieser Tiere

Hinweise:

1. Sofern das Bestandsregister als Loseblattsammlung geführt wird, ist auf jedem Blatt die fortlaufende Nummer einzutragen.

2. Bei der Prüfung des Bestandsregisters muss jederzeit nachvollziehbar sein, wie viele Tiere sich im Bestand befinden.

3. Beim An- und Verkauf von Schweinen sind die Ohrmarkennummern zu vermerken. Werden Mastschweinen zur Schlachtung verkauft, ist die Dokumentation der Nummer des Schlagstempels ausreichend.

4. Anstelle des direkten Eintrages der Ohrmarkennummer und des Namens des Vorbesitzers oder Erwerbers in das Bestandsregister kann an dieser Stelle auch auf den zugehörigen Lieferschein oder Rechnungsbeleg verwiesen werden, sofern die erforderlichen Angaben daraus hervorgehen und der Beleg dem Bestandsregister unmittelbar beigefügt ist.

5. Sauen haltende Betriebe mit mehr als 3 Zuchtsauen sind gemäß Schweinehaltungshygieneverordnung verpflichtet, einen Sauenplaner zu führen. In diesen Betrieben ist es ausreichend, neugeborene Ferkel erst zum Zeitpunkt des Absetzens in das Bestandsregister einzutragen, wenn die erforderlichen Daten bis dahin aus dem Sauenplaner zu ermitteln sind. Beim Eintrag in das Bestandsregister wird in der Spalte „Zugang“ neben der Tierzahl der Eintrag „G“ (für Geburt) vermerkt, als Ohrmarke wird die Bestandsohrmarkennummer eingetragen.

6. Die Aufzeichnungen des Bestandsregisters sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

Wird das Bestandsregister nicht oder nicht vollständig geführt, so stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.
Darüber hinaus sind solche Verstöße Cross - Compliance relevant und führen zu Kürzungen der Betriebsprämie.

Bestandsregister für Schweinehaltungen

Name:		Gesamtzahl am Stichtag nach § 26 Abs. 3:	
Anschrift:		davon Zuchtsauen:	
Registriernummer nach § 15 oder § 26 Abs. 2:		davon sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg:	
		davon Ferkel bis 30 Kilogramm:	

1	2	3	4a	4b	5a	5b	6	7
Lfd. Nr.	**Anzahl**	Ohrmarken-nummern/ Kennnzeichen	**Zugang**		**Abgang**		**aktueller Bestand**	Bemerkungen[1)]
			Datum	Name und Anschrift oder Registriernummer des vorherigen Tierhalters oder Geburt im eigenen Betrieb	**Datum**	Name und Anschrift oder Registriernummer des Übernehmers oder Tod im eigenen Betrieb		

1) Datum der Nachkennzeichnung, Ursprungsland bei nicht im Inland geborenen tieren, ursprüngliche Kennzeichnung von aus Drittländern stammenden Tieren u.a.

Registriernummer nach § 15 oder § 26 Abs. 2:

Seite:

1	2	3	4a	4b	5a	5b	6	7
Lfd Nr.	**Anzahl**	Ohrmarken-nummern/ Kennnzeichen	**Zugang**		**Abgang**		**aktueller Bestand**	Bemerkungen
			Datum	Name und Anschrift oder Registriernummer des vorherigen Tierhalters oder Geburt im eigenen Betrieb	**Datum**	Name und Anschrift oder Registriernummer des Übernehmers oder Tod im eigenen Betrieb		